



24. Oktober 2024

Inhalt:

**Geplante Veränderungen im Strom- und Energiesteuerrecht –
Änderungen bei Steuererstattungen, insbesondere für KWK-Anlagenbetreiber mit Biomasse
und BHKW's, die im Inselbetrieb laufen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit unserem 117. Newsletter vom 11.1.2024 mussten wir Sie bereits darüber informieren, dass einige Steuerbegünstigungen, z.B. für hocheffiziente BHKW, wegfallen.

Mit dem „Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht“ soll es nach Wunsch der Regierung noch in diesem Jahr zu Vereinfachungen, insbesondere bei den Steuererstattungen, kommen. Leider scheint aber eher das Gegenteil der Fall zu sein. Sicher ist, dass es für einige Begünstigungen Änderungen geben wird. Die Verabschiedung des Gesetzes wurde verschoben, ist allerdings noch in diesem Jahr zu erwarten.

1. Wegfall der Stromsteuerfreiheit bei einigen bisherigen erneuerbaren Energien:

Streichung von Biomasse, Klärgas und Deponiegas aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energien aus Stromsteuergesetz. D.h. die Stromsteuerbefreiung für **Strom aus Biomasse, Klärgas und Deponiegas** entfällt. Unternehmen, die sich selbst mit Strom aus diesen Energieträgern versorgen, müssen deshalb jetzt zunächst die Stromsteuer abführen und müssen dann eine Rückerstattung gemäß § 9b Stromsteuergesetz zu 97,5% zurückerstatten lassen.

Der Finanzausschuss des Bundestages hat empfohlen, dass auf Antrag beim Hauptzollamt eine Vorabverrechnung erfolgen kann, sofern zwischen Anlagenbetreiber und Nutzer des Stroms Personenidentität besteht. **Betroffene sollten sich dazu möglichst vor dem 15. Dezember mit ihrem Hauptzollamt in Verbindung setzen.**

2. Wegfall der Energiesteuerfreiheit bei BHKW im Inselbetrieb bis 2 MW-elektrisch:

Änderung in §53a Energiesteuergesetz und Stromsteuergesetz: § 9 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen.

Es bleibt bei einer Teil-Entlastung für landwirtschaftliche Betriebe, wenn die Energieerzeugnisse zu betrieblichen Zwecken **verheizt** werden und mit einem BHKW einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % erreichen. Hier ist seit 1.1.2024 aber nur noch eine Rückerstattung von bis zu 90 % möglich.



Durch eine neue geplante Ausnahme in §53a EnergieStG für stromsteuerfreie Anlagen nach §9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG können die Betriebe, die ihre **BHKW im Inselbetrieb** betreiben, also ohne Anschluss an das öffentliche Netz, und den erzeugten **Strom z.B. für die Belichtung** verwenden, **keine Energiesteuerbefreiung** mehr nach § 53a Energiesteuergesetz beantragen.

Diese Änderung kann für einige Betriebe eine **erhebliche Kostensteigerung** nach sich ziehen. Bitte setzen Sie sich möglichst bald mit Ihrem Energieberater auseinander, um mögliche Anpassungen, z.B. einen Anschluss an das öffentliche Netz, zu besprechen.

Bei **Anlagen über 50 kW-elektrisch**, welche bisher im Inselbetrieb betrieben wurden, muss noch **vor dem 01.01.2025** (Posteingang beim zuständigen Hauptzollamt) ein **Antrag auf Stromsteuerbefreiung** nach §9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für jedes BHKW erfolgen (Formulare 1422/1422a/1422az), um eine Energiesteuerrückerstattung im Jahr 2025 zu ermöglichen. Bei **verspäteter Anmeldung** ist für den Zeitraum bis zur Anmeldung **keine** Energiesteuerrückerstattung möglich.

Formular 1422:

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=D1F353674F9FBDC346A5>

Formular 1422a:

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=D4BCC206D48EBDC4DB9E>

Formular 1422az:

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=3199E67B0F56BDC56CA3>

Die Änderungen im Energiesteuerrecht sind leider oft sehr verschachtelt und die betriebsindividuellen Lösungen im Gartenbau fast ebenso vielfältig.

Auf den Seiten des Hauptzollamtes finden Sie die immer aktuell gehaltenen Vorschriften mit ausführlichen Erläuterungen und allen notwendigen Formularvordrucken, wie z.B. zu den Entlastungen von KWK-Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung dann angepasst werden:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Steuerbeguenstigung/Steuerentlastung/KWK-Anlagen/kwk-anlagen_node.html

Für das Team Energie im ZVG

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Harring

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte hier:

<mailto:info@bundesverband-zierpflanzen.de>